

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1926

Nr. 12

ausgegeben am 9. November 1926

Kundmachung

vom 9. November 1926

In Abänderung der Kundmachungen vom 9. Oktober 1914, LGBL. 1914 Nr. 8 und vom 14. März 1923, LGBL. 1923 Nr. 9, gelangen im Nachstehenden die für die Landesschule in Vaduz geltenden besonderen Bestimmungen, sowie der Lehrplan dieser Schule neu zur Verlautbarung.

A. Besondere Bestimmungen

Die Landesschule in Vaduz ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt des Fürstentums Liechtenstein.

Sie umfasst vorläufig drei Jahreskurse oder Klassen und hat den Schülern eine höhere praktische und allgemeine Bildung zu vermitteln bzw. bessere Schüler zum Eintritte in die entsprechende folgende Klasse einer österreichischen oder schweizerischen Oberrealschule bzw. Kantonschule vorzubereiten. Die Anfügung einer vierten Klasse ist vorgesehen.

In diese Schule können in der Regel nur solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche wenigstens sechs Jahrgänge der hierländischen Elementarschulen mit dem Zeugnisse der Befähigung zum Aufsteigen in die höhere Abteilung zurückgelegt haben oder, sofern sie aus dem Auslande kommen, eine dem Lehrziel obiger Klasse entsprechende Vorbildung nachweisen. Alle ohne Ausnahme haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Die Anmeldung hat beim Direktor der Anstalt zu geschehen; über Ausnahmen entscheidet der Landesschulrat.

Das Schuljahr beginnt anfangs Mai und schliesst Mitte April. Das Sommersemester dauert vom Beginne des Schuljahres bis Ende Juli, das Wintersemester von Ende September bis Mitte April. Schulfrei sind die gesetzlichen Ferialtage, die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr

und im Winter zwei Nachmittage (Mittwoch und Samstag), im Sommer drei Nachmittage (Montag, Mittwoch und Samstag) einer jeden Woche.

Die tägliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel sechs Stunden (und zwar vormittags im Winter von 8 bis 11, im Sommer von 7 bis 11, im Herbst von 1/28 bis 1/212 Uhr; nachmittags im Winter von 1 bis 4, im Sommer und Herbst von 1 bis 3 Uhr).

Über Fortschritt und Betragen der Schüler wird deren Eltern respektive Vormündern von der Schule im Wintersemester zweimal, im Sommersemester wenigstens einmal Bericht erstattet; am Schlusse des Schuljahres werden schriftliche Zeugnisse ausgestellt.

Wegen Ungehorsams oder Unsittlichkeit können Schüler auf Antrag der Schule durch die Landesschulbehörde jederzeit von der Anstalt entfernt werden.

Die für die Elementar- und Fortbildungsschulen bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere jene über Anhörung der Schulmesse, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, über Beschaffenheit und Einrichtung der Schullokale, über Gesundheitspflege, Verhütung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten, Beaufsichtigung der Schuljugend durch die Lehrpersonen ausserhalb der Schule, Besorgung der Schulkorrespondenz, Führung der Schulschriften, über Einhaltung der geltenden Schulordnung usw. finden auch auf diese Schule sinngemässe Anwendung.

Hinsichtlich der religiösen Übungen haben sich die Schüler an die Weisungen ihrer Ortsseelsorger zu halten, desgleichen unterstehen sie hinsichtlich des Gottesdienstes an Sonn- und Werktagen der Aufsicht der Ortslehrpersonen, d.h. der Lehrpersonen an den Elementarschulen.

Bei Anlässen, wo die Landesschule korporativ den Gottesdienst besucht oder auch an solchen Tagen, wo nur Landesschüler zum Besuche des Gottesdienstes verpflichtet sind, wird die Aufsicht in der Regel durch die Lehrpersonen und ausnahmsweise durch die Katecheten der Landesschule ausgeübt.

B. Lehrplan

I. Klasse

1. Religion. 3 Stunden wöchentlich (2 Stunden Katechismus, 1 Stunde Biblische Geschichte). Lehrziel und Lehrmittel werden von der kirchlichen Behörde bestimmt.
2. Deutsche Sprache. 4 Stunden. Rechtschreibung mit entsprechenden orthographischen Übungen. Sprachlehre und zwar: Formenlehre. Lesen. Mündliche Sprachübungen. Memorieren und Vortrag von Gedichten und Prosastücken. Behandlung und Erklärung prosaischer und poetischer Lesestücke. Aufsätze. Erzählungen, Beschreibungen, Briefe. Geschäftsaufsätze einfacherer Art.
3. Geographie. 2 Stunden. Kartenlesen. Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie. Das Heimatland. Übersichtliche Kenntnis Europas und der übrigen Erdteile. Umriss, Gliederung, Gebirge und Gewässer. Die Staaten Europas. Liechtensteinische Landeskunde.
4. Geschichte. 2 Stunden. Geschichte Liechtensteins. Das Wichtigste aus der Weltgeschichte.
5. Naturgeschichte. 2 Stunden. Botanik und Zoologie. Menschliche Körperlehre. Alles in Beziehung auf die Landwirtschaft und den Handel, Obst- und Weinbau. Übungen.
6. Mathematik. 3 Stunden. Die Grundoperationen mit ganzen Zahlen, mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Metrisches Mass und Gewicht. Schlussrechnungen. Gold-, Silber-, Münzrechnungen der europäischen Staaten. Prozentrechnung.
7. Geometrie und geometrisches Zeichnen. 3 Stunden. Winkellehre. Planimetrie mit Flächenberechnung. Kongruenz. Kreismessung. Praktische Übungen. Zeichnen ebener Figuren auf Grund der Anschauung.
8. Freihandzeichnen. 3 Stunden. Einfache freie Ornamente. Blatt- und Pflanzenformen einfacher Art nach der Natur. Aufnahme anderer einfacher Gegenstände nach der Anschauung mit Bleistift und Farbe.
9. Französische Sprache. 4 Stunden. Die Stoffverteilung für den Unterricht in der französischen Sprache ist vom Lehrmittel abhängig.
10. Gesang. 1 Stunde für alle Klassen gemeinsam. Stufenmässige melodische und rhythmische Übungen. Einübung von zwei-, drei und vierstimmigen Liedern mit Anstrengung eines guten Vortrages.

11. Turnen. 1 Stunde. Pensum wie für die Oberklassen der Elementarschulen.
12. Schönschreiben. 2 Stunden.

II. Klasse

1. Religionslehre. 3 Stunden (2 Stunden Katechismus, 1 Stunde Bibel). Lehrziel und Lehrmittel werden von der kirchlichen Behörde bestimmt.
2. Deutsche Sprache. 4 Stunden. Eingehendere Behandlung, Disponieren und Analysieren von Lesestücken. Grammatik. Wiederholung der Formenlehre; der einfache Satz; Elemente des zusammengesetzten Satzes. Leseübungen. Memorieren. Geschäftsaufsätze. Der Aufsatz auch im Dienste der übrigen Lehrgegenstände.
3. Geographie. 2 Stunden. Mathematische und physikalische Geographie. Die Klimate. Der Globus. Die fünf Erdteile eingehend. Die charakteristischen Produkte. Kulturverhältnisse. Der Handel.
4. Geschichte. 2. Stunden. Die Weltgeschichte: Fortsetzung. Geschichte Liechtensteins wiederholt. Bürgerkunde.
5. Naturlehre. 3 Stunden. Mechanik, Akustik und Optik oder: Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität, Elemente der Geologie. Alles mehr im Wege der Anschauung und in Hinsicht auf das praktische Leben.
6. Mathematik. 3 Stunden. Gewinn- und Verlustrechnungen; Rabatt-, Teilungs-, Mischungs-, Alligations- und Terminrechnungen. Gewerbliche und landwirtschaftliche Rechnungen. Verhältnisse und Proportionen. Quadrieren und Quadratwurzel.
7. Buchhaltung. 1 Stunde. Gemeinsam mit der III. Klasse.
8. Geometrie. 2 Stunden. Planimetrie, Stereometrie: Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder.
9. Geometrisches und gewerbliches Zeichnen. 3 Stunden. Projektion ebener Figuren mit Schlagschatten. Flächenornamente in polychromer Ausführung.
10. Französische Sprache. 4 Stunden.
11. Gesang. 1 Stunde. Gemeinsam mit den andern Klassen.
12. Turnen. 1 Stunde. Mit den anderen Klassen.
13. Schönschreiben. 1 Stunde.

III. Klasse

1. Religion. 2 Stunden. (Kirchengeschichte).
2. Deutsche Sprache. 4 Stunden. Eingehendere sachliche und sprachliche Behandlung der Lesestücke. Notizen über Literatur und die bekanntesten Klassiker. Geschäftsaufsätze grösseren Umfanges. Eingaben und dergleichen. Memorieren. Grammatik: der zusammengesetzte Satz. Stilistik.
3. Geographie. 2 Stunden. Gemeinsam mit der II. Klasse. Wiederholung und Erweiterung des in der I. und II. Klasse Erlernten mit besonderer Berücksichtigung des Handels.
4. Geschichte. 2 Stunden. Gemeinsam mit der II. Klasse. Wiederholung der Geschichte der Heimat. Bürgerkunde eingehender.
5. Naturlehre. 3 Stunden. Gemeinsam mit der II. Klasse. Elemente der Chemie.
6. Mathematik. 3 Stunden. Wiederholung des Pensums der II. Klasse. Kubieren dekadischer Zahlen. Kubikwurzel. Wechselrechnungen, % auf 100, Kettensatz, Effektenrechnungen, Kontokorrent, Elemente der Algebra.
7. Buchhaltung. 1 Stunde. Gemeinsam mit der II. Klasse.
8. Geometrie. 3 Stunden. Sehnen und Winkel im Kreise. Kreis und Viereck. Ähnlichkeit ebener Figuren. Kreislinie. Geometrische Örter. Lage von Ebenen und Geraden im Raume. Reguläre Körper. Pyramidenstumpf und Ponton. Kegel und Kegelstumpf. Kugel. Fass. Berechnung geometrisch unmessbarer Körper. Gemeinsam mit der II. Klasse: Feldmessübungen.
9. Geometrisches und gewerbliches Zeichnen und Freihandzeichnen. 3 Stunden. Bauzeichnen, Projektionszeichnen mit komplizierten Modellen. Perspektivisches Zeichnen. Zeichnen von kunstgewerblichen und technischen Objekten. Plastische Ornamente mit Bleistift, Kreide, Tusche und Farbe.
10. Französische Sprache. 4 Stunden.
11. Gesang. 1 Stunde. Gemeinsam mit den andern Klassen.
12. Turnen. 1 Stunde. Gemeinsam mit den andern Klassen.
13. Schönschreiben. 1 Stunde. Wiederholung der Kurrentschrift. Rundschrift.

Vaduz, am 9. November 1926

Für den Landesschulrat:

Schädler

Fürstlicher Regierungschef